

Textliche Festsetzungen:

1. Auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf ist entlang der östlichen Grenze gemäß § 9 Abs. 2 des BBauG in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 21. April 1970 und § 103 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung NW eine 2,0 bis 2,4 m hohe Mauer zu errichten, die in mindestens 2,0 m Höhe eine ca. 1,70 m breite Überdachung zum Kindergartengrundstück hin trägt.
2. Entlang der nördlichen Grenze ist auf dem Kindergartengrundstück ein 3 m breiter Streifen gemäß § 9 (1) Ziffer 15 BBauG mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
3. Der auf dem Kindergartengrundstück entlang der Ostgrenze und innerhalb eines 5,00 m breiten Streifens vorhandene alte Baumbestand ist gemäß § 9 (1) Ziffer 16 BBauG zu erhalten.